

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der
Inselgemeinde Langeoog
in der Fassung der 1. Änderung vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVB1. S. 359) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 30) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Inselgemeinde Langeoog unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Familien und Einzelpersonen 4 Wohneinheiten (Am Wald 34 und Am Wald 36 in Langeoog) als öffentliche Einrichtung. Obdachlose Personen aus anderen Gemeinden haben keinen Anspruch auf eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Inselgemeinde.

§ 2 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur aufgrund einer Einweisungsverfügung der Inselgemeinde Langeoog bezogen werden. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisung erfolgt in der Regel nur befristet. Bei einer unbefristeten Einweisung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Ein Anspruch auf Einweisung in bestimmte Räume oder in eine bestimmte Anzahl von Räumen besteht nicht.

Benutzer/innen von Unterkünften können auf Anordnung der Inselgemeinde in andere Räume umquartiert werden.

Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Befristung bzw. Beendigung mit dem Auszug aus der Unterkunft. Nach Beendigung des Benutzungsrechtes ist der Benutzer/ die Benutzerin zur sofortigen Räumung der Unterkunft verpflichtet.

§ 3 Haftung für Schäden

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Inselgemeinde Langeoog nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebühr beträgt € 5,20 je Quadratmeter Grundfläche.

Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

Kosten für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung werden durch Festsetzung einer Nebengebühr als zusätzliche Pauschale erhoben.

Für Wasser, Strom und Heizung hat der jeweilige Benutzer/ die jeweilige Benutzerin durch Anmeldung seiner/ ihrer Anschlüsse beim zuständigen Energielieferungsunternehmen selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer/ jede Benutzerin in einer Obdachlosenunterkunft. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine solche Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 6 Fälligkeiten

Die Gebühren werden mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung monatlich im voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Langeoog, den

| |